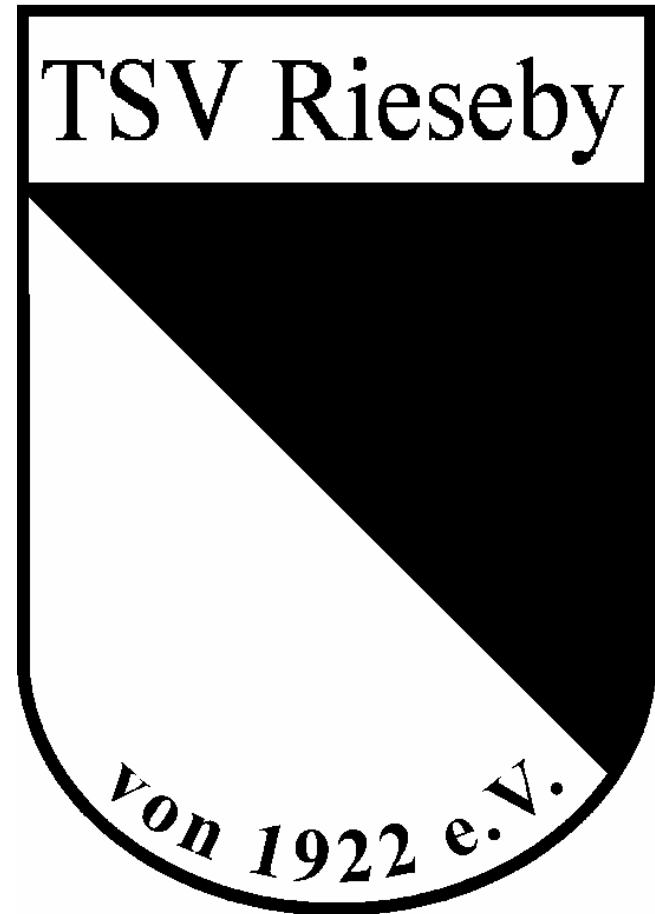


Jugendordnung
des TSV Rieseby von 1922 e.V.



1

Bezeichnung

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr und der Mitarbeiter im Jugendbereich.

2

Zweck

Die Vereinsjugend nimmt ihre Interessen im Rahmen der Ziele des Vereins nach einer eigenen Ordnung wahr.

3

Organe

Die Organe der Jugendgemeinschaft des TSV Rieseby von 1922 e.V. sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuß

4

Jugendversammlung

Die Vereinsjugend versammelt sich mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zu ihrer Jugendversammlung. Sie muß mindestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des TSV Rieseby von 1922 e.V. stattfinden.

Die Einladung erfolgt durch den/die Jugendleiter/in.

Anträge sind spätestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn beim Jugendleiter einzureichen.

Alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Jugendwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:

- a) Wahl eines/r Jugendleiters/in, der/die volljährig sein muß
- b) Wahl von 2 stellvertretenden Jugendleitern/innen und einem/einer Kassenwartin, die mit dem /der Jugendleiter/in den Jugendausschuß bilden.

Die Wahlen finden im Wechsel alle zwei Jahre statt.

- c) Beratung und Beschlußfassung über Fragen der Jugendarbeit.
- d) Beratung und Beschlußfassung über Änderungsanträge zur Jugendordnung.

5

Jugendausschuß

Der gewählte Jugendausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Der Vertretung der Interessen der Vereinsjugend im Verein und nach außen (z. B. Kreissportjugend, Jugendring, Jugendpflege).
- b) Die Anregung, Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen in Absprache mit dem Vereinsvorstand.
- c) Die Verfügung und Abrechnung über die der Vereinsjugend vom Verein zugestandenen Mittel.
- d) Die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Jugendversammlung.

6

Jugendleiter

Der/die Jugendleiter/in ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Die Wahl muß von der Mitgliederschaft (Jahreshauptversammlung) bestätigt werden. Bei Nichtbestätigung werden der Jugendversammlung die Gründe genannt.

7

Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung kann auf Vorschlag der Jugendversammlung durch das zuständige Gremium des Vereins geändert werden.

8

Auflösung

Bei Auflösung der Jugendgemeinschaft muß sichergestellt sein, daß das verbleibende Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin Zwecken der Jugendförderung im Verein zur Verfügung gestellt wird.

9

Allgemeines

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

Diese Jugendordnung wurde am 20.03.1998 auf der Jahreshauptversammlung des TSV Rieseby von 1922 e.V. beschlossen und genehmigt.

Rieseby März 1998